



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für medizinische Geräte und Einrichtungen

der
Oberlausitz-Kliniken gGmbH,
Am Stadtwall 3,
02625 Bautzen,
vertreten durch den Geschäftsführer Reiner E. Rogowski

Die nachstehenden Bedingungen bilden die Grundlage für den Vertrag über die Ausführung einer Lieferung oder Leistung.

1 Grundlegendes

Die gesamte Projektabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

2 Ausführungs- und Montagepläne

- 2.1** Der Auftragnehmer hat unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsvergabe jedoch vor Ausführung der Leistung ohne zusätzliche Vergütung die projekt- und aufstellungsortspezifischen Ausführungs- und Montagepläne für sämtliche Lieferleistungen zu übergeben. Die Ausführungs- und Montagepläne sind im Maßstab M 1:50 in digitaler Form zu übergeben (Format: „pdf“).
- 2.2** Die Pläne beinhalten alle für die Ausführung relevanten Informationen, wie z.B. Abgrenzung geräte- und bauseitiger Leistungen, Anschlussleistungen, Verbräuche und Medienqualitäten, Leitungsquerschnitt, Wärmelasten, Eintransportmaße oder andere projektspezifische Angaben.

3 Projektleitung

Der Auftragnehmer hat spätestens mit der Beauftragung einen Projektleiter (PL) zu benennen.

4 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung einer mit den Örtlichkeiten abgestimmten Montageplanung obliegt dem Auftragnehmer.

5 Termine

- 5.1** Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan als Balkendiagramm über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Grundlage bilden der vom Auftraggeber erstellte Ablaufplan sowie sonstige Festlegungen des Auftraggebers (z.B. Festlegungen zur baufachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen).
- 5.2** Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.



6 Aufmaß

- 6.1** Vor Fertigungsbeginn sind alle ausführungsrelevanten Maße (z.B. Raummaße, Sockelmaße, Brüstungsmaße, Raumwinkel, Lage und Art der Medien der haustechnischen Gewerke wie z.B. Sanitär, Elektrik, Heizung und Lüftung) vom Auftragnehmer zu prüfen.
- 6.2** Sich daraus ergebende fertigungstechnische Abweichungen von den Ausführungs- und Montageplänen, z.B. Raumwinkel von 90° abweichend, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
- 6.3** Sollten sich Störgewerke / Kollisionen im Bereich der Lieferleistungen befinden, so ist dies vor der Fertigung bei der Bauleitung anzumelden.
- 6.4** Überschreiten die festgestellten Abweichungen die in der DIN 18202 festgelegten Werte, ist ein etwaiger Mehraufwand nur nach vorheriger Anerkennung vergütungsfähig.
- 6.5** Der Mehraufwand ist vor Beginn von Fertigung / Einbau schriftlich bei der Bauleitung anzumelden. Die Anerkennung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.

7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- 7.1** Bei missverständlichen Ausführungszeichnungen ist umgehend die Fachbauleitung zu benachrichtigen.
- 7.2** Bei technischen Koordinationsgesprächen, auch teil- und abschnittsweise, z.B. für die Klärung von Anschlüssen oder baulichem Strahlenschutz, hat der Auftragnehmer auf Anforderung einen mit der Anlage in allen Teilen technisch und betrieblich vertrauten, sachkundigen Mitarbeiter kostenlos beizustellen.

8 Lieferung

- 8.1** Alle angelieferten Einrichtungen müssen vom Auftragnehmer mit den im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Positions- und Raumnummern gekennzeichnet werden.
- 8.2** Lieferung und Einbau der beauftragten Leistungen haben gemäß Terminplan bzw. nach Abruf durch die Bauleitung zu erfolgen.
- 8.3** Die von der Bauleitung vorgegebenen Eintransportwege bis zum Aufstellungsort sind vom Auftragnehmer vor Ort zu prüfen. Können große Anlagen- oder Geräteteile nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr eingebracht werden, sind diese Anlagen oder Geräte in Absprache mit der Bauleitung zum gegebenen Zeitpunkt vorab zu liefern.
- 8.4** Die Lieferung der Anlagen und Geräte erfolgt frei Verwendungsstelle einschließlich Fracht, Rollgeld, Abladen, Um- und Zwischenlagerung sowie Transport zum Aufstellungsort unter Berücksichtigung von eventueller Zwischenlagerung. Verwendungsstelle ist der Einsatzort.
- 8.5** Bei gestaffeltem Baufortschritt ist es gegebenenfalls nicht möglich, sämtliche Anlagen und Geräte zeitgleich anzuliefern. Vormontageteile sind dann dem Baufortschritt entsprechend vorab an die Baustelle zu liefern und zu montieren.
- 8.6** Der Anspruch auf einen Lagerplatz besteht nicht.
- 8.7** Die zu liefernden Anlagen und Geräte müssen handelsüblich und nach den Erfordernissen des zu transportierenden Gutes verpackt sein. Die Kosten für Verpackung, Rücknahme der Verpackung, sämtliche Transport- und Nebenkosten, Versicherung, Ersatz für schadhafte Teile und deren Rücknahme trägt der Auftragnehmer. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Verpackungsmaterial besteht für den Auftraggeber nicht.
- 8.8** Hilfskräfte für das Abladen und den Eintransport in das Gebäude werden nicht gestellt.



9 Einbau

- 9.1** Die Verteilung der Anlagen oder Geräte hat nach Verteilerliste, Aufstellungsplan oder Anweisung der Fachbauleitung zu erfolgen.
- 9.2** Die Aufstellung bzw. Installation von Medizingeräten erfolgt nur nach Absprache mit dem Anwender, der Bauleitung und der medizintechnischen Abteilung.
- 9.3** Die Montage erfolgt ggf. an Trockenbauwänden. Entsprechende Montagematerialien, z.B. Hohlwanddübel, sind vom Auftragnehmer vorzusehen. Sollten tragfähige Unterkonstruktionen notwendig sein (z.B. für Hochschränke), so ist bei der Montage deren Vorhandensein zu prüfen.
- 9.4** Alle Anlagen und Geräte sind zur Wand, Decke, Boden und untereinander dauerhaft elastisch auszufügen.
- 9.5** Gegebenenfalls ist durch Blenden ein hygienisch einwandfreier Abschluss zu benachbarten Bauteilen, Wänden, Decken und Böden herzustellen.
- 9.6** Alle zur Lieferung gehörenden Leistungen sind so herzustellen, dass auch evtl. Randgewerke einwandfrei angearbeitet werden. So sind ggf. bauseitige Kabelkanäle und Bauoberflächen, die für interne Versorgungsleitung bereitgestellt werden, fachgerecht zu bearbeiten.
- 9.7** Baufeld, Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze sind in einem sauberen Zustand zu halten (z.B. Aufstellen von Staubschutzwänden). Für die laufende Reinigung und Abräumen der Baustelle von Schutt, Verpackungsmaterialien und Abfällen jeder Art sowie deren umgehende Abfuhr hat jeder Auftragnehmer in seinem Einflussbereich zu sorgen.
- 9.8** Wird in den Geschossen des Gebäudes und deren Umfeld (Baustelleneinrichtungsfläche, Zugangs- u. Verkehrsflächen) eine allgemeine Verschmutzung festgestellt, die aus Arbeiten diverser Gewerke herrührt und lässt sich eine Regelung unter den am Bau Beteiligten nicht finden, erfolgt eine bauseitige Reinigung zu Lasten aller Gewerke (Umlageverfahren im Verhältnis der Auftragssummen).
- 9.9** Zum Schutz gegen Baulärm ist das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 19:30 bis 7:00 Uhr (Nachtruhe) darf der Immissionswert von 50 dB(A) vor Ort nicht überschritten werden. In der übrigen Zeit ist der Richtwert unter 80 dB(A) zu halten. Die Angaben gelten, sofern kundenseitig keine anders lautenden Forderungen vorliegen.
- 9.10** Zwischenlagerung hat in vom Auftragnehmer zu stellenden Containern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist durch Führung der gesetzlichen Abfallbegleitscheine nachzuweisen.
- 9.11** Gemäß dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) vom 23.03.2005 hat die Entsorgung von elektrischen und Elektronikgeräten vom Auftragnehmer zu erfolgen. Die Entsorgungskosten trägt der Auftragnehmer.
- 9.12** Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Bauleitung nicht nach, erfolgt unverzügliche Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers.

10 Einbauarmaturen / interne Leitungsführung

- 10.1** Sämtliche Einbauarmaturen sind revidierbar und demontierbar einzubauen und eindeutig nach dem Durchflussmedium zu kennzeichnen.
- 10.2** Für verdeckt liegende Armaturen sind Hinweisschilder anzubringen.
- 10.3** Alle Leitungen sind einwandfrei zu befestigen und, falls erforderlich, zu isolieren.
- 10.4** Gefährdete Einbauelemente, die z.B. mit Kondenswasser in Berührung kommen, sind aus entsprechend geeignetem widerstandsfähigem Material herzustellen.



11 Haftung beim Einbau

- 11.1 Vorhandene Bauteile (Wände, Decken und dergleichen) dürfen nicht beschädigt werden.
- 11.2 Erforderliche Löcher sind durch erschütterungsfreies Bohren herzustellen und müssen später durch den eingebauten und befestigten Gegenstand vollständig verdeckt werden.
- 11.3 Flächenfertige Oberflächen, Sichtbeton, Sichtmauerwerk oder dergleichen dürfen nicht mit Ölkreide oder ähnlichem beschriftet werden. Die Kosten für die Beseitigung von Kennzeichnungen oder Fehlbohrungen trägt der Auftragnehmer.
- 11.4 Bei Beschädigung seiner Leistungen durch andere Gewerke hat der Auftragnehmer diese selbst zu belangen.

12 Betriebsfähiger Anschluss

- 12.1 Sämtliche Anlagen und Geräte sind, sofern sie an Ver- und / oder Entsorgungsleitungen angeschlossen werden, mit entsprechenden Verbindungselementen (Flansche, Verschraubungen, Netzkabel, Stecker etc.) zu liefern.
- 12.2 Die Übergabepunkte für die Anschlüsse an die gebäudeeigenen Ver- und / oder Entsorgungsanlagen werden bauseits gemäß den Ausschreibungsunterlagen bzw. den Architektenplänen hergestellt.
- 12.3 Schnittstelle Elektronik (Stark- und Schwachstrom): Bei Kabeln und Leitungen ist die Schnittstelle das freie Kabelende. Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt durch den Auftragnehmer.
- 12.4 Notwendige Hauptschalter sind vom Auftragnehmer zu liefern und in die Anlage zu montieren.
- 12.5 Schnittstelle Heizung / Lüftung / Sanitär / Dampf / Gase: Die Leitungsführung bis zur Absperrung wird bauseits erstellt. Der Anschluss von Anlage / Gerät an das Leitungsnetz ist durch den Auftragnehmer auszuführen.
- 12.6 Gasarten- und Dichtigkeitsprüfungen erfolgen bei medizinischen Gasen bauseits.

13 Potentialausgleich

- 13.1 Alle Metallteile sind mit einer Anschlussmöglichkeit für einen Potentialausgleich zu versehen.
- 13.2 Der Anschluss an den Potentialausgleich ist eine Leistung des Auftragnehmers und mit dem Einheitspreis abgegolten.

14 Baustelleneinrichtung

- 14.1 Eine notwendige Baustelleneinrichtung wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat für eine entsprechende Versorgung (Baustrom, Medien, Baubeleuchtung) selbst zu sorgen.
- 4.2 Veröffentlichungen über die Leistung und Werbung am Leistungsort sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

15 Baustellensicherheit

- 15.1 Sämtliche Arbeiten sind rechtzeitig in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.
- 15.2 Die Absicherung von Gefahrenstellen bei Anlieferung, Lagerung, Transport und Montage der Geräte liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Schutzvorkehrungen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sind solange aufrecht zu erhalten, bis kein Gefahrenzustand mehr besteht.
- 15.3 Die Baustelle darf nur mit der von der Berufsgenossenschaft und dem vom örtlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) vorgeschriebenen Schutzausrüstung betreten werden.



16 Dokumentation / Abnahmen

- 16.1** Jeder (Teil-)Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- 16.2** Um den besonderen hygienischen Anforderungen eines Krankenhausbetriebs zu genügen, müssen die Bedienungsanleitungen Angaben über die für das einzelne Produkt zulässigen Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmethoden enthalten.
- 16.3** Zu allen behördlich erforderlichen und sonstigen Abnahmen (z.B. TÜV), Prüfungen, Probetrieben, auch teil- und abschnittsweise, hat der Auftragnehmer auf Anforderung einen mit der Anlage in allen Teilen technisch und betrieblich vertrauten, sachkundigen Mitarbeiter beizustellen.
- 16.4** Der Termin für die behördliche bzw. Sachverständigenabnahme ist mit der Fachbauleitung abzustimmen.
- 16.5** Eine behördliche Abnahme bzw. Abnahme durch den Sachverständigen von Geräten, Geräteteilen und Einrichtungen muss vor der Abnahme gemäß VOL mit den zuständigen Behörden oder Sachverständigen (TÜV usw.) durchgeführt werden.
- 16.6** Bei der Übergabe der Anlagen und Geräte sind alle lose beigefügten Zubehörteile, geordnet nach Position und Raum, zu übergeben. Es sollte hierfür ein Formblatt des Auftraggebers verwendet werden.
- 16.7** Die Gebrauchs- und Schlussabnahme nach Fertigstellung der Anlagen umfasst, wenn gefordert, Leistungsmessungen und Wirkungsnachweis einschließlich der Vorhaltung von Messgeräten und Verbrauchsmaterial.
- 16.8** Die Abnahme der Leistungen ist schriftlich vom Auftragnehmer zu beantragen, einvernehmlich mit einem Vertreter des Auftraggebers durchzuführen und durch ein gemeinsam unterzeichnetes Abnahmeprotokoll des Auftraggebers zu beurkunden.
- 16.9** Zu allen Anlagen sind anlagen- und ausführungsbezogene, übersichtliche Betriebs- und Revisionspläne unter Berücksichtigung der DIN 40700 bis 40719 vom Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei der Abnahme zu übergeben.
- 16.10** Bei der Abnahme und Inbetriebnahme müssen alle Maschinen und Geräte entsprechend den geforderten Bedingungen der Ausschreibung einsatzfähig sein.
- 16.11** Im Angebot genannte technische Daten und Leistungen sind verbindlich. Der Nachweis obliegt dem Auftragnehmer. Die hierfür erforderlichen Messinstrumente sind vom Auftragnehmer zu stellen. Zur Sicherstellung der vollen Leistungsfähigkeit sind vor der Abnahme vom Auftragnehmer Probeläufe durchzuführen.
- 16.12** Ein Probetrieb durch das Krankenhaus oder die Unterschrift des Krankenhauspersonals ersetzen nicht die Abnahme der Geräte.
- 16.13** Bei der Abnahme festgestellte Schäden oder Mängel sind schriftlich festzuhalten und binnen der im Abnahmeprotokoll von Auftraggeber festgelegten Frist zu beheben.
- 16.14** Bewegliche Einrichtungen werden in den jeweils dafür vorgesehenen Räumen übergeben. Die Geräte müssen vor dem vereinbarten Abnahmetermin ausgepackt und überprüft sein (Erstinbetriebnahme nach MPG).

17 Güteprüfung

Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zuliefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert.



18 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist Leistungspflicht des Auftragnehmers und mit dem Einheitspreis der Position abgegolten. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit dem vom Auftraggeber benannten Projektleiter abzustimmen.

19 Zusätzliche Unterlagen

19.1 Die Übergabe folgender, in deutscher Sprache verfasster, Unterlagen bis spätestens zur Geräteabnahme gehört zum Leistungsumfang:

- a. Gebrauchsanweisung, Prüfkarten (bzgl. Wartung etc.)
- b. Hersteller- und Lieferantenadresse
- c. Ersatzteilliste mit Angabe der Bestell-Nummer und Lieferfirma
- d. Technische Unterlagen gem. MPG (Gerätebeschreibung, Zubehör, Prüfungsunterlagen für STK)
- e. Stromlaufpläne, Erstmessprotokoll
- f. Anforderungen an Aufstellungs- / Montageort
- g. Wartungshinweise, Wartungsbuch, Bedienungsanweisung, zugelassene Pflege-, Reinigungs-, Desinfektionsmittel
- h. Ausführungspläne (dwg und pdf)
- i. Schulungsunterlagen
- j. Zulassungsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung, etc.
- k. ausführliche Servicehandbücher
- l. Blockschaltbild / Explosionszeichnungen

19.2 Die Ausführung der Unterlagen (elektronisch und / oder Papierform) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

20 Nutzungsbefugnisse

20.1 Die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen werden Eigentum der Oberlausitz-Kliniken gGmbH. Sie darf diese für innerdienstliche Zwecke vervielfältigen und verwenden.

20.2 Soweit erforderlich ist die Weitergabe der Unterlagen an Behörden, Prüfstellen und Gutachter gestattet.

20.3 Dienen die Unterlagen als Grundlage zu Vergaben, dürfen sie nur insoweit verwendet werden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistung erforderlich ist. Im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.

21 Gewährleistung

21.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt vom Tage der vollständigen, mängelfreien Abnahme durch den Auftraggeber. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist wird im Abnahmeprotokoll dokumentiert.

21.2 Die Frist für Mängelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt 2 Jahre, sofern nichts anderes vereinbart ist.

21.3 Innerhalb der ersten 6 Monate nach mängelfreier Abnahme müssen mindestens zwei Mitarbeiter der jeweiligen Klinik auf Basis der oben genannten Bedingungen kostenlose Technischschulungen erhalten.

21.4 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.